

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 5 (1858)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Zum Besoldungsgesetz-Entwurf für Primarlehrer  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-252006>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ausbildung in ihrem Berufe thun, wenn sie nicht gleichsam hiezu gezwungen werden. Für diese sind Fortbildungskurse gewiß nothwendig, d. h. es wäre eher zu tadeln, daß man gegen solche zu nachsichtig als zu streng war. Im Uebrigen ist aber zu bemerken, daß von weitaus der Mehrzahl der Lehrer die Wiederholungskurse gesucht und nicht ausgewichen werden.

Daß viele Lehrer ihrem Berufe entsagen und etwas anderes ergreifen, ist nur zu wahr; es muß der Grund hiezu nebst vielem Anderm aber ebensowohl in der Beschwerlichkeit des Lehrstandes als in der niedrigen Besoldung gesucht werden.

Einer, der sich von jeher warm für die Erhöhung  
der Lehrerbefördung ausgesprochen hat.

---

## Zum Besoldungsgesetz-Entwurf für Primarlehrer.

(Aus dem bern. Mittelland.)

Bereits mehr als zwölf Jahre sind es nun, während welchen der Jammer um die Schule und ihre Lehrer zum täglichen Refrain geworden. Wer hätte glauben sollen, daß die schönen Reden von 1846 nach 12 Jahren noch keine Wahrheit seien? — Und doch ist es so. Nach langen Kämpfen um System und Grundsätze ist man einig geworden, den Bau Oben an zu beginnen, um bei späterer Gelegenheit dann nachzusehen, was etwa für die untern Regionen passe. Wir gestehen es offen und ehrlich, daß wir dieses Verfahren nicht begriffen, wenn wir nicht wüßten, daß es auch eine andere Aristokratie als die der Geburt giebt. — Dem allgemein nicht mehr auszuweichenden Drang endlich nachgebend, erscheinen Schulgesetze als Unterbau, aber wohl spät; den Beweis hiefür liefert sehr schlagend die publizierte Seminarfrage und Klage. Daß dem sehr entmutigten Lehrerstand statt bessere Stellung, wie anderwärts, vorab viel aufgebürdet werde, daran hat man nur in höhern Regionen gedacht, in der Schule wohl Niemand. Wohl wußte man von Zurüstungen, Vorarbeiten verschiedener Art; wohl hörte man sagen, es ist bereit, das Bessere, Erfreuliche, und man sah im Geiste schon alle drei bis sechs Monate eine kräftige Fleischsuppe auf seinem Tische, und arme Lehrer versprachen den Kindern alles Ernstes, daß sie am Sonntag statt der Holzschuhe auch Lederschuhe tragen können, und ich freute mich, dann auch in ungefleckten Hosen die Kirche zu besuchen. Mit dieser Freude begann das Jahr 1858. Der Stern aus Bethlehem leuchtete hell und klar über dem Haupte.

Wirklich überraschte mich der Briefbote letzter Tage mit einem Exemplar: "Gesetzentwurf über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen." Raum möchte ich warten, bis ich auf meinem Studierpulte bei düsterm Lampenscheine mich postirt hatte, um denselben durchzulesen.

So, dachte ich, unsere Sache steht besser als man erwartete; wohl wird sie kommen die Zeit, wo man wieder Bücher kaufen und studiren kann nach Herzenslust, um mit der fortschreitenden Zeit Schritt zu halten; die Zeit, wo man in die Schulstube darf, ohne zu riskiren, man habe für die Seinen etwas vergessen; die Zeit, wo man etwa armen Kindern auch helfen könne mit Griffel und Tafel, wenn sie es auch nicht zu zahlen vermögen u. s. w.

Doch wie leicht verfliegt ein Freudenrausch und macht den peinlichsten Gefühlen Platz. So ging es leider mir. Bei flüchtigem Lesen überfah ich Vieles, das nun bei genauer Durchsicht am Werthe verliert.

Schon im § 12 ist das Klassensystem gar sehr relativ gehalten; die Klassifikation kann so ausfallen, daß im Grunde die Sache im Alten bleibt, wenn nicht noch ärger wird, sofern nämlich im § 16 kein "Druckfehler" ist. Denn daß die Gemeinde nur nach Abzug des Staatsbeitrags jenes Minimum zu leisten habe, oder daß diese sammt dem Staatsbeitrag jene Summe leisten solle, können wir gewiß nicht glauben und müssen Streichung der Worte: "nach Abzug des Staatsbeitrags" absolut verlangen. Ebenso Streichung des ganzen § 13. Ferner in § 14 sei es allein Sache des betreffenden Lehrers und der Gemeinde, ob er etwas anderes als Geld verlangt; sonst bleibe es bei baarem Gelde. § 15. Die anständige freie Wohnung kann verschieden gefaßt werden, und sogar zu Albernheiten führen, je nachdem man gegen die Schule gesinnt ist. Es muß ausdrücklich gesagt werden, daß dazu zwei heizbare Zimmer, eine Küche, Keller, auch etwa Scheuerwerk und Stallung gehören, auf dem Lande wenigstens. Im gleichen Paragraphen litt. 2 sollte Eichenholz gestrichen werden; man lasse dies den Kohlenbrennern. Und in litt. 3 soll es heißen: "eine oder zwei Fucharten." Auch steht die Bestimmung "auf Rechnung seiner Besoldung" in direktem Widerspruch mit den Anfangsworten des Paragraphen, welche die sub litt. 1, 2 und 3 aufgezählten Bestimmungen als "Außer der in § 12 bestimmten Besoldung" stehend bezeichnet. Dass die Benutzung der Küche und Wasche vom Schulhause, wohl auch des Zimmerfehrichts dem Lehrer zustehé, ward bisher allgemein angenommen. Wir fragen aber und haben Ursache dazu: Kön-

nen die Kosten der Reinigung des Kamins der Schule auch dem Lehrer aufgebürdet werden, und ist in der „Sorge für Beheizung und Reinigung“ vielleicht auch die Beschaffung des dazu nöthigen Materials inbegriffen? Wir verstehen es nicht so, fragen aber: ob es nicht so verstanden werden könnte!? Im Interesse der Sache wünschen wir bessere und bestimmtere Redaktion. Der § 18 sichert eine Staatszulage zur Lehrerbefördung zu und zwar um Fr. 2 höher als bisher. Wir wären damit einverstanden, wenn die zweideutigen 4 Worte des § 16 nicht hierauf Bezug hätten. — — Im Besondern hätten wir hier erwartet, man würde auch progressiv verfahren und, da man doch ausschließlich seinem Berufe leben müßt, etwa nach zehn Dienstjahren am gleichen Orte eine Zulage von Fr. 50 nach zwanzig Fr. 100, nach dreißig Fr. 150. Auf diese Weise könnte dem jährlich wiederkehrenden Lehrerwechsel, der für die Schulen meist so verderblich wirkt, die sichersten Schranken gesetzt werden, und der daraus hervorgehende Gewinn für die Schulinteressen wäre gewiß des Opfers mehrfach werth.

Bei § 19 muß man fragen, ob dann auch alle Beiträge des Staates, sogar zur Lehrerbefördung wegfallen? Nicht unwahrscheinlich, wenn man § 16 damit in Verbindung bringt. § 22 sollte die Behausung eines Lehrers näher bezeichnet, oder wenn dies in § 15 geschehen wäre, darauf hingewiesen sein. Nach § 25 kann es möglich werden, daß der Beitrag des Staates an Neubauten, bei allem Fleiß und Sorgfalt weniger als 10 Prozent beträgt. Wer Heilige im Himmel hat, wird auch da schön singen hören.

Der zweite Satz des § 26 ist überflüssig; denn wo der Staat an alte Schulgebäude nichts geleistet, geht ihn der Erlös daraus kein Tota an. Er zahlt nur an die neuen.

§ 28 litt. 2 soll es wohl heißen Leiberben, sonst könnte man den Satz streichen. Andere Erben finden sich immer, näher oder ferner. Ebenso litt. 9 möchten wir streichen oder an deren Stelle den Ertrag der Hundetage setzen, wie an Orten geschieht. § 29 meint es eben gut; läßt für arme Gemeinden aber wenig Raum zu Hoffnungen, ihre Schulen in bessern Zustand zu setzen. § 36 darf keine Ausnahme gestatten; Aufschub ist hier Todtschlag.

So sehr wir das Bestreben des Herrn Erziehungsdirektors ehren, daß er wenigstens die Absicht und den Willen kund giebt, fortzuschreiten und dabei allen möglichen Verhältnissen Rechnung zu tragen gesinnt ist, so wenig können wir glauben, daß diese Vorschläge geeignet seien, der

Schule und, beziehungsweise, den Lehrern eine berufswürdigere Stellung und Wirksamkeit möglich zu machen.

Wir können uns nicht verhehlen, die Organisation des Ganzen flößt wenig Vertrauen ein, indem auch wir befürchten, die Sensation, die es hervorruft, werde wohl aus dem Grunde nicht gering sein, weil einerseits die Staatsleistungen so in Hintergrund treten und anderseits Alles dem oft sehr verschuldeten Volke aufgebürdet wird, ohne die Sache auf sichere Prinzipien abzustellen. Aus diesem Grunde ist auch abzusehen, daß unsere Lage in diesem Jahre Seitens der Behörden nur immer schwieriger wird und Erleichterung noch ferne steht. Man wirft den Knochen dar und so appretirt, daß er unmöglich adoptirt werden kann, damit man sich entschuldigen könne: Wir haben euch gepfiffen, und ihr wolltet nicht tanzen; nun könnt ihr warten, bis euch Jemand wieder pfeift. Wenn man nun noch das höhere Schulwesen und dessen Kosten, wobei sich der Staat zu Gunsten der Reichen sehr glänzend betheiligt, in's Auge faßt, so kann man sich einer gewissen Wehmuth nicht erwehren und man ist versucht zu glauben, es handle sich nur darum, das Proletariat bei Seite zu stellen, um auf dessen Kosten ein neues Vorrechtlerthum zu begünstigen. Ich weiß es gar wohl, daß ich deutlich rede und man wird mir zürnen; dieß ist mir nicht neu. Aber das ist auch nicht neu, daß des Lehrers Pflichten fast in alle Verhältnisse gezogen werden. Das Militärgesetz, das Impfgesetz, das Armgelagesetz, das Geschwornengesetz legt dem Lehrer Pflichten auf, neben dem Schulgesetz und Wahlgesetz und neben Conferenz und Synodalreglementen.

An solchen Dingen ist kein Mangel im Lande; könnte man davon leben, es müßte wahrlich kein Lehrer Hunger leiden, keiner schlechte Kleider tragen. Fassen wir zu diesen nicht sehr lockenden Aussichten auch noch den neuen Unterrichtsplan in's Auge, welche Forderungen er stellt in jeder Beziehung an die Schule und ihre Lehrer, so schwindelt es einem vor den Augen und man möchte beten: "Herr! halt ein mit solchem Segen!"

---

### Schul-Chronik.

**Schweiz.** (Mitgeth.) Die dem Bundesrath für den Bau des Polytechnikums zur Einsicht eingesandten Pläne und Grundrisse haben vollständig befriedigt und nur die Hoffnung hervorgerufen, daß das Gebäude jetzt bald erstellt werde.

— Wegen des nächtlichen Unfugs in der Neujahrsnacht ist ein Zögling der polytechnischen Schule von der Anstalt weggewiesen worden.